

Anlage 5

Ermittlung des Kapitalwerts der nachhaltigen Rechtholz- und Vergünstigungsholzbezüge

für

den waldbetrieb

Gde. Hs. Nr.

Hausname:

Fl. Nr. des herrschenden Grundstücks:

Gemarkung:

— Eigentümer des berechtigten Anwesens —:*)

— Rechtsinhaber —:*)

Bemerkungen: Bei einem Konsortenbetrieb sind die Angaben für alle Konsorten vorzutragen.

*) Unzutreffendes streichen.

Jahreswert des nachhaltigen Holz- ertrags im Wirtschaftswald i. r. B.					Rechtholz- und Vergünstigungsholzbezüge (ohne Verwilligungsholzbezüge)							
Vergleichs- bestandsfläche	Durchschnitt- licher Gesamt- zuwachs (dGZ)		ernstkostenfreie Qualitätsziffer des Vergleichs- bestandes	Jahreswert des nachhaltigen Holzertrags	a) Rechtholzbez. b) Hauszahl-, Zahlholz- und fixierte Vergün- stigungsholzbez.	Holzart	Sorte Holzsortengruppe	Menge	ernstkosten- freier Holzpreis je Sorte	Jahreswert der Holzbezüge	Gegenreichtnis	
	je ha	im ganzen									je Sorte	im ganzen
ha	Efm o. R.	Efm o. R.	DM	DM				Efm o. R.	DM	DM	DM	DM
Summe der Spalte 22 aus Anlage 3	aus Rd.- Nr. 1 der Anlage 2	1 x 2	aus Rand- Nr. 7 der Anlage 2	3 x 4				aus Rand- Nr. 28 der Anlage 2	14 x 15		aus Rand- Nr. 29-32 der Anl. 2	14 x 17
1	2	3	4	5	11	12	13	14	15	16	17	18
Mengen- und wertmäßige Aufgliederung des nachhaltigen jährlichen Holz- ertrags nach Holzsortengruppen												
Holz- sorten- gruppe	Anteil	Menge	Qual- Ziffer ernstke- ntfrei	Wert im ganzen								
	%	Efm o. R.	DM	DM								
	aus Rd.- Nr. 6-7 der Anlage 2	$\frac{3 \times 7}{100}$	aus Rd.- Nr. 7 der Anlage 2	8 x 9								
6	7	8	9	10								
Stamm- holz												
Schicht- nutz- holz												
Brenn- holz												
.....												
Sa.												

Erläuterungen:**Zu den Spalten 1—5:**

Der Jahreswert des nachhaltig möglichen Holz-ertrages im Wirtschaftswald i. r. B. ergibt sich durch Vervielfachung der Vergleichsbestandsfläche mit dem durchschnittlichen Gesamtzuwachs (dGZ) je ha des Vergleichsbestandes und der erntekostenfreien Qualitätsziffer des Vergleichsbestandes.

Zu den Spalten 6—10:

Der jährlich nachhaltige Holzertrag in Menge und Wert ist nach Holzsortengruppen (Stammholz, Schichtnutzholz, Brennholz etc.) entsprechend den Anteilen aus der Rand-Nr. 5—7 der Anlage 2 aufzuteilen. Diese Aufgliederung unterbleibt, wenn die Gegenrechnisse der Verwilligungsholzbezüge fixiert sind.

Zu den Spalten 11—18:

Die jährliche Durchschnittsmenge und die Sortenanteile der Rechtholzbezüge einschließlich der Holzbezüge aus Nebenrechten von Weiderechten (Art. 18 Abs. 8 Satz 1), sowie der durch Massivbauentschädigungen eingesparten Holz mengen und -sorten (Art. 18 Abs. 9), sind anhand der forstamtlichen Nachweisungen für den jeweiligen Teilwald- oder Zinswaldbetrieb zu ermitteln. Das gleiche gilt für die Feststellung der Hauszahl-, Zahlholz- und fixierten Vergünstigungsholzbezüge.

Der Wert der jährlichen Rechtholzbezüge und der Zahlholz-, Hauszahl- und fixierten Vergünstigungsholzbezüge ist getrennt anhand der festgestellten Abgabemenge, der hierfür ermittelten Sortenanteile und der jeweils gültigen erntekostenfreien Holzpreise (Rand-Nr. 28 der Anlage 2) zu errechnen. Bei der Preisbemessung sind für alle Nadelholzarten die Preise für Fichte, für alle Laubholzarten die Preise für Buche zu verwenden. Als Bringungsklasse ist jeweils die in dem betreffenden Teilwald- oder Zinswaldbetrieb vorhandene günstigste Bringungsklasse zu unterstellen. Sorten, deren Holzpreise geringer sind als deren Erntekosten, sind mit dem Wert Null in Rechnung zu stellen.

Die jährliche Durchschnittsmenge der Rechtholz- und Vergünstigungsholzbezüge (ohne Verwilligungsholzbezüge) und deren Wert ist anhand der Eintragungen in den Spalten 11 mit 18 zusätzlich nach Holzsortengruppen aufzugliedern. Diese Aufgliederung unterbleibt, wenn die Gegenrechnisse der Verwilligungsholzbezüge fixiert sind.

Die Gegenrechnisse sind getrennt für Rechtholz-, Zahlholz-, Hauszahl- und für fixierte Vergünstigungsholzbezüge vorzutragen (Rand-Nr. 29—32 der Anlage 2).

Zu den Spalten 19—27:

Bei nicht fixierten Gegenrechnissen:

Der Jahreswert und die Jahresmenge der nachhaltigen Verwilligungsholzbezüge sind getrennt nach Holzsortengruppen, sowie im ganzen zu berechnen. Sie ergeben sich durch Bildung der Differenz zwischen dem nach Holzsortengruppen aufgegliederten jährlich nachhaltigen Holzertrag in Menge und Wert und den ebenfalls nach Holzsortengruppen aufgegliederten jährlich durchschnittlichen Rechtholz-, Hauszahl-, Zahlholz- und fixierten Vergünstigungsholzbezügen in Menge und Wert.

Für jede Holzsortengruppe ist die Qualitätsziffer zu ermitteln; dieser sind die Erntekosten der Bringungsklasse B (Rand-Nr. 25 der Anlage 2) zuzuschlagen. Durch Vergleich dieser erntekostenbelasteten Qualitätsziffern mit den Holzpreisen verschiedener Holzsorten innerhalb der Holzsortengruppen werden die Richtsorten der Holzsortengruppen ermittelt. Die Holzsorten, deren ungekürzte Marktpreise den betreffenden erntekostenbelasteten Qualitätsziffern am nächsten kommen, gelten als Richtsorten. Die Gegenrechnissätze je Efm o. R. (Rand-Nr. 33 der Anlage 2) sind mit den auf die Holzsortengruppen treffenden Mengen der Verwilligungsholzbezüge zu vervielfachen.

Bei fixierten Gegenrechnissen:

Der Jahreswert und die Jahresmenge der nachhaltigen Verwilligungsholzbezüge ist im ganzen als Differenz zwischen jährlich nachhaltigem Holzertrag in Menge und Wert und den durchschnittlichen jährlichen Rechtholz-, Hauszahl-, Zahlholz- und fixierten Vergünstigungsholzbezügen in Menge und Wert zu errechnen.

Der Jahreswert der Gegenrechnisse ergibt sich durch Vervielfachung des Gegenrechnissatzes von 1,50 DM je Efm o. R. mit der Menge der Verwilligungsholzbezüge.

Zu den Spalten 28—31:

Die Jahreswerte aller Holzbezüge sind ebenso wie die Jahreswerte aller Gegenrechnisse zusammenzufassen. Durch Abzug des Gesamtjahreswerts der Gegenrechnisse vom Gesamtjahreswert der Holzbezüge (der dem Jahreswert des nachhaltigen Holzertrages entspricht) ergibt sich der Nettojahreswert der nachhaltigen Rechtholz- und Vergünstigungsholzbezüge; letzterer ist mit dem Faktor 25 zu kapitalisieren.

Besonderheiten:

Wurden in einem Teilwald- oder Zinswaldbetrieb nur Verwilligungsholzbezüge abgewährt, so ist deren Jahreswert gleich dem Jahreswert des nachhaltig möglichen Holzertrags des Wirtschaftswaldes i. r. B. Sind die Gegenrechnisse nicht fixiert, so ergibt sich der Jahreswert der Gegenrechnisse durch Vervielfachung der Holzmenge mit dem zutreffenden Gegenrechnissatz der Rand-Nr. 34 der Anlage 2.

Sind die Gegenrechnisse fixiert, so gilt als Gegenrechnissatz der Betrag von 1,50 DM (Art. 18 Abs. 7 Buchst. b) letzter Satz).

Bei Teilwald- und Zinswaldbetrieben, die von Konsorten genutzt werden, sind der Jahreswert des nachhaltigen Holzertrags im Wirtschaftswald i. r. B. auf die einzelnen Konsorten zu gleichen Teilen aufzuteilen und die Teilbeträge in den Spalten 5 und 28 vorzutragen. Die auf jeden Konsorten treffenden Jahreswerte und Kapitalwerte der nachhaltigen Rechtholz- und Vergünstigungsholzbezüge sind gesondert zu ermitteln. Aus dem Verhältnis des auf den einzelnen Konsorten treffenden Kapitalwerts der nachhaltigen Rechtholz- und Vergünstigungsholzbezüge zur Summe dieser Teilwerte ergibt sich der jeweilige Bruchteil, der für die Übertragung der Grundstücke zu Miteigentum der Konsorten maßgebend ist.